

**Jobcenter
Kreis Warendorf**

Arbeitshilfe

| | | |
|------------------|------------|---------------------------|
| Arbeitshilfe Nr. | | 02/2013 |
| erstellt am | | 29.04.2013 |
| erstellt von | Sachgebiet | Passive Leistungen |

| | |
|-----------------------|--|
| Betreff | Gewährung von Beihilfen für Renovierungen |
| gesetzliche Grundlage | § 22 SGB II |

| | |
|----------|--|
| Adressat | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Passive Leistungen |
|----------|--|

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach § 6 Abs.1 Nr. 2 SGB II ist der Kreis Warendorf Träger der Leistungen nach § 22 SGB II.

Mit dieser Arbeitshilfe wird das Rundschreiben SGB II Nr. 06/2007 außer Kraft gesetzt. Die Anlage 4 des Rundschreibens 13/ 2011 wird ausgetauscht.

Der Kreis Warendorf hat für die Gewährung von einmaligen Beihilfen für Renovierungen den Umfang und die Höhe neu festgelegt.

Höhe und Umfang sind aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 1) ersichtlich. Außerdem wird Ihnen zur Berechnung des Umfangs der Hilfe eine Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise des Kreises Warendorf zu den Kosten der Unterkunft, hier insbesondere zu den Schönheitsreparaturen, Auszugskosten und Einzugskosten unter der Ziff. 4.2 des Rundschreibens 13/2011 haben weiterhin Gültigkeit.

Die Richtlinien des Kreises Warendorf in Bezug auf die Übernahme von Kosten für einen Teppich, Fußbodenbelag oder PVC -Belag wurden überarbeitet.

Ob die Einzugsrenovierung zur Herstellung der "Bewohnbarkeit" der Wohnung erforderlich ist, richtet sich einerseits nach objektiven Kriterien, andererseits aber auch danach, ob die Kosten aus der vertretbaren Sicht des Hilfebedürftigen zu übernehmen waren. Hierzu gehört auch im unteren Wohnungssegment eine Ausstattung der Wohnung mit einem einfachen Fußbodenoberbelag.

Die Angemessenheit der Einzugsrenovierungskosten ist lt. Urteil des BSG B 4 AS 49/07 R in 3 Schritten zu prüfen:

- a) Zunächst ist festzustellen, ob die Einzugsrenovierung im konkreten Fall erforderlich ist, um die "Bewohnbarkeit" der Unterkunft herzustellen.
- b) Alsdann ist zu ermitteln, ob eine Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen.
- c) Zuletzt gilt es zu klären, ob die Renovierungskosten der Höhe nach im konkreten Fall zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich waren.

Eine Übernahme hat dann zu erfolgen, wenn nachweisbar anderer, mit einfachen Wand- und Fußbodenoberbelag ausgestatteter Wohnraum, nicht zur Verfügung stand. Ggfls. sind Nachweise / Bestätigungen des Vermieters vom Antragsteller einzureichen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schreier
Amtsleiterin

Gewährung von einmaligen Beihilfen für Renovierungen (Anlage 1)

Aufstellung der Renovierungsbeihilfe und Berechnungsgrundlage

| Artikel | VP-Einheit | Preis in EUR |
|---|--------------------|--------------|
| Tapete Raufaser | 25 m Rolle | 7,00 € |
| Wand- u. Deckenfarbe | Pro Liter | 2,00 € |
| Vorlack / Grundierung | 0,75 Liter | 13,00 € |
| Lackfarbe Heizkörper | 0,75 Liter | 14,00 € |
| Lackfarbe Türen / Fenster | 0,75 Liter | 15,00 € |
| Tapetenkleister, Packung für | 25 m ² | 3,50 € |
| Kleinmaterial Tapezieren (Wand+Decken) <small>(Quast, Farbrolle, Abstreifer, Pinsel, 20 m² Abdeckfolie, 50 m Abklebeband, Spachtelmasse)</small> | | 20,00 € |
| Kleinmaterial Streichen (Türen/Fenster) <small>(Farbrolle, Abstreifer, Pinsel, 20 m² Abdeckfolie, 50 m Abklebeband, Terpentin)</small> | | 15,00 € |
| Kleinmaterial Tapezieren u. Streichen <small>(Quast, Farbrollen, Abstreifer, Pinsel, Abdeckfolie, Abklebeband, Terpentin)</small> | | 30,00 € |
| Fußbodenoberbelag / Teppich | Pro m ² | 6,00 € |

Die Excel-Datei zur Berechnung des Umfangs der Hilfe finden Sie in der Ablage unter:

F:\56_SGBII\ D31302-JobCenter-ALGII\13_passiveLeistungen\139_Vordrucke\KDU\Renovierung